



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

NE-Gießerei

vom 20.01.2020

Betreiber: **ABA BEUL GmbH**
am Standort: **Dieselstraße 11, 57439 Attendorn**

Die Firma ABA BEUL GmbH betreibt am oben genannten Standort eine NE-Gießerei (Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 20.11.2019
Vor-Ort-Aufwand: 12,5 Personenstunden (inkl. An- und Abfahrt)
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 7 Personenstunden
Gesamtaufwand: 19,5 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Allgemeiner Umweltschutz, Luft (Emissionen), Betriebsorganisation, AwSV

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG
§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m.
§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Ergebnis der Überwachung:

Mehrere geringfügige Mängel im Bereich des Immissionsschutzes

Erläuterung:

Mängel im Bereich der Betriebsorganisation und Dokumentation. Mängel im Bereich der Umsetzung von Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid.

Maßnahmen:

Der Firma ABA BEUL GmbH wurde aufgefordert zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und die fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen.

Die fehlenden Unterlagen wurden vom 13.12.2019 bis 03.01.2020 nachgereicht. Die aufgeführten Mängel wurden dadurch vollständig behoben.

Mehrere geringfügige Mängel im Bereich der AwSV

Erläuterung:

Mängel im Bereich der Betriebsorganisation, Dokumentation und der Lagerung von Stoffen.

Maßnahmen:

Der Firma ABA BEUL GmbH wurde aufgefordert zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und die fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen.

Die fehlenden Unterlagen wurden vom 13.12.2019 bis 03.01.2020 nachgereicht. Die aufgeführten Mängel wurden dadurch vollständig behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.